

Jugendhilfe von diesem eingeleitet (zweite Alternative Abs. 1). Letzteres erfordert das gemeinsame **Zusammenwirken von Rechtspflegeorgan und Organ der Jugendhilfe** (§ 71 StPO).

3. Unter der sachlichen Voraussetzung, daß es sich um ein leichtes Vergehen handelt, kann nach Abs. 2 auch von einer Strafverfolgung abgesehen werden, wenn bereits **andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger** erzieherisch auf den jugendlichen Gesetzesverletzer eingewirkt haben. Auch hier bestände an sich die Möglichkeit, diese Sache an die gesellschaftlichen Gerichte abzugeben. Aber die Erziehungswirkung ist hier bereits durch Maßnahmen anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Kollektive eingetreten und herbeigeführt worden, so daß keine Notwendigkeit mehr besteht, das Verfahren zu Ende zu führen. Das Gesetz nennt als solche staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträger beispielhaft Schulen oder Betriebe. Es können im Einzelfall bei gesellschaftlich organisierten Jugendlichen auch gewählte Leitungsorgane oder Gruppen solcher gesellschaftlichen Organisationen wie Freie Deutsche Jugend, Gewerkschaftsgruppen im FDGB und Organe von Sportgemeinschaften als gesellschaftliche Erziehungsträger im Sinne des Gesetzes fungieren; jedoch genügen allein durch die Eltern eingeleitete Erziehungsmaßnahmen nicht.

4. In beiden Absätzen verwendet das Gesetz den Begriff Erziehungsmaßnahmen. Ihr Inhalt ist für die Organe der Jugendhilfe durch §§ 13 u. 23 der JHVO näher bestimmt. Für die übrigen Erziehungsträger wird es sich dabei vor allem um solche Maßnahmen handeln, die unmittelbar an den Jugendlichen gerichtet sind wie Anforderungen und Auflagen, die eine vorhandene innere Bereitschaft des Jugendlichen, sich in Zukunft gesellschaftsgemäß zu verhalten, wachhalten und stabilisieren. Für staatliche Erziehungsträger wie Schulen kann darunter auch die Verpflichtung der Eltern verstanden werden, bestimmte Kontroll- und Aufsichtspflichten zu erfüllen. Der Begriff „ausreichende Erziehungsmaßnahmen“ ist somit im Abs. 2 nicht zu eng auszulegen. Er umfaßt alle Maßnahmen, mit denen die unmittelbare Einwirkung auf das Sozialverhalten oder eine Kontrolle dieses Verhaltens bezweckt wird und erreicht werden kann.

5. Liegt eine Fehlentwicklung des Jugendlichen nicht vor, sind auch keine Ansätze dafür erkennbar und sind auch zu seiner weiteren Erziehung keine staatlichen oder gesellschaftlichen Maßnahmen erforderlich, findet § 25 Ziff. 1 StGB Anwendung.

6. § 68 umschließt im Grunde den vorgenannten Sachverhalt. Im Stadium des gerichtlichen Verfahrens müssen aber die genannten Erziehungsmaßnahmen bereits eingeleitet sein. Die Kenntnis hierüber verschafft sich das Gericht vor allen Dingen durch die Einbeziehung und Mitwirkung der Jugendhilfe (siehe § 71 StPO).